Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Unterhaltsrückgriffs nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

A. Problem und Ziel

Die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) soll nicht dazu führen, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil aus seiner Verantwortung zur Sicherstellung des Existenzminimums des Kindes entlassen wird. Diese Verantwortung wird dem barunterhaltspflichtigen Elternteil vor Augen geführt, indem die das UVG vollziehenden Länder ihn bis zur Höhe der gezahlten UVG-Leistung zur Unterhaltszahlung heranziehen, sofern ein Unterhaltsanspruch des Kindes gegen ihn bestand. Durch einen erfolgreichen Rückgriff werden Einnahmen erzielt, die die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen entlasten. In der Regel führen gezielte Rückgriffsbemühungen zudem dazu, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil die zivilrechtlich geschuldeten Unterhaltsleistungen unmittelbar gegenüber dem Kind erbringt. Dies entlastet den alleinerziehenden Elternteil sowie die Justiz, bei der Unterhaltsforderungen andernfalls geltend gemacht werden müssen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Unterhaltsrückgriff sollen weiter verbessert werden.

Neben der Verantwortung für die Familien trägt die Bundesregierung zudem die Verantwortung für ausgewogene Staatsfinanzen. Eine solide Haushaltsführung dient der Generationengerechtigkeit: Zukünftige Generationen dürfen nicht übermäßig mit Schulden belastet werden, damit auch sie faire Chancen und gute Lebensbedingungen haben. In Zeiten einer angespannten Haushaltslage ist daher ein zielgerichteter und effizienter Einsatz vorhandener Ressourcen besonders geboten. Für die Gewährleistung eines gerechten Sozialstaats ist essentiell, dass die vorhandenen Mittel dort in angemessenem Umfang eingesetzt werden, wo sie tatsächlich gebraucht werden.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf leistet der Bund seinen Beitrag zu einem effizienteren Unterhaltsrückgriff nach dem UVG. Dazu werden die bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen für den Rückgriff durch die Länder verbessert. Es wird gesetzlich klargestellt, dass die zuständige Behörde den barunterhaltspflichtigen Elternteil jederzeit zur Auskunft über seine Vermögensverhältnisse heranziehen kann. Zusätzlich erhält die Behörde die Möglichkeit, zur Erteilung oder zur mündlichen Erörterung der Auskünfte jederzeit das persönliche Erscheinen des barunterhaltspflichtigen Elternteils zu verlangen. Um den Druck auf den barunterhaltspflichtigen Elternteil zur rechtzeitigen und vollständigen Erteilung der Auskünfte zu erhöhen, wird für die Ordnungswidrigkeit der Auskunftspflichtverletzung ein höheres Bußgeld sowie ein Fahrverbot als Nebenfolge angedroht. Durch die Einführung einer geklärten Vaterschaft oder Mutterschaft des barunterhaltspflichtigen Elternteils als neue Leistungsvoraussetzung wird zudem verhindert, dass barunterhaltspflichtige Elternteile, weil sie unbekannt sind, faktisch aus ihrer Unterhaltspflicht entlassen werden. Die nach § 850a Nummer 2 und 4 der Zivilprozessordnung (ZPO) unpfändbaren Beträge sind im Rahmen der Zwangsvollstreckung wegen Unterhaltsforderungen zukünftig in voller Höhe – statt wie bisher nur hälftig - pfändbar. Darunter fallen die für die Dauer eines Urlaubs

über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen aus Anlass eines besonderen Betriebsereignisses und Treugelder (§ 850a Nummer 2 ZPO) sowie Weihnachtsvergütungen (§ 850a Nummer 4 ZPO). Zusätzlich zur UVG-Novelle streben die Länder eine Bündelung des Unterhaltsrückgriffs bei zentralen, spezialisierten Landeseinrichtungen an.

Die Leistungen nach dem UVG werden zudem zielgerichtet auf diejenigen Kinder von Alleinerziehenden fokussiert, die zur Sicherung ihres sächlichen Existenzminimums darauf angewiesen sind. Dazu wird eine Höchsteinkommensgrenze des alleinerziehenden Elternteils eingeführt.

Durch Dynamisierung der Mindesteinkommensgrenze für Alleinerziehende von Kindern ab Vollendung des 12. Lebensjahres, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten, wird im UVG die Erhöhung der Grenze sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit nachvollzogen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die gesetzlichen Änderungen entstehen für Bund, Länder und die an den UVG-Kosten und Rückgriffseinnahmen beteiligten Kommunen Haushaltsentlastungen in Form vom Minderausgaben und Mehreinnahmen. Für das Haushaltsjahr 2027 werden für den Bund Haushaltsentlastungen von insgesamt etwa 6,4 Millionen Euro, für die Länder von etwa 9,6 Millionen Euro erwartet. Für das Haushaltsjahr 2028 werden für den Bund Haushaltsentlastungen von etwa 12,8 Millionen Euro und für die Länder von etwa 19,2 Millionen erwartet. Ab dem Haushaltsjahr 2029, in dem die Höchsteinkommensgrenze in Kraft tritt, werden für den Bund Haushaltsentlastungen von mehr als 100 Millionen Euro und für die Länder von mehr als 150 Millionen Euro erwartet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger sinkt durch die Einführung der neuen Leistungsvoraussetzung einer geklärten Vaterschaft oder Mutterschaft des barunterhaltspflichtigen Elternteils um jährlich insgesamt 36.720 Stunden. Mit der Einführung der Höchsteinkommensgrenze ab 2029 steigt der Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger um jährlich 400.000 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Länder und Kommunen reduziert sich durch die Einführung der neuen Leistungsvoraussetzung einer geklärten Vaterschaft oder Mutter-

schaft des barunterhaltspflichtigen Elternteils um insgesamt rund 4,51 Millionen Euro. Für den Bund verursacht das UVG grundsätzlich keinen Erfüllungsaufwand; die Einführung des Fahrverbots führt zu geringfügigem Mehraufwand beim Kraftfahrt-Bundesamt.

Die Einführung einer Höchsteinkommensgrenze führt zu einer Steigerung des Erfüllungsaufwands für die Kommunen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Unterhaltsrückgriffs nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Vom [Datum]

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1a wird durch den folgenden Absatz 1a ersetzt:

 „(1a) Über Absatz 1 Nummer 1 hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes, wenn

 1. das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann oder

 2. der Elternteil nach Absatz 1 Nummer 2 mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 105% des als Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Absatz 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgelegten Betrags verfügt, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.

 Für die Feststellung der Vermeidung der Hilfebedürftigkeit und der Höhe des Einkommens nach Satz 1 ist der für den Monat der Vollendung des zwölften Lebensjahres, bei späterer Antragstellung der für diesen Monat und bei Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt der für diesen Monat zuletzt bekanntgegebene Bescheid des Jobcenters zugrunde zu legen. Die jeweilige Feststellung wirkt für die Zeit von dem jeweiligen Monat bis einschließlich des Monats der nächsten Überprüfung.“

 b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

 „(3) Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn

 1. der andere Elternteil nicht feststeht,

2. der in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnete Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammenlebt oder

3. der in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnete Elternteil sich weigert, die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, zu erteilen oder bei der Feststellung des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken.

Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung, wenn die Zeugung des Kindes Folge einer Tat nach § 177 Strafgesetzbuch ist oder wenn eine Feststellung des anderen Elternteils dem in Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Elternteil aufgrund von häuslicher Gewalt nicht zumutbar ist. In den Fällen nach Satz 2 besteht der Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz nicht, wenn der in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnete Elternteil sich weigert, im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren an der Feststellung des anderen Elternteils mitzuwirken.“

c) In § 1 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Elternteil im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum ein zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes von mehr als 40 000 Euro erzielt hat. Für jedes weitere Kind dieses Elternteils, das im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 bei ihm lebt und das nach den Absätzen 1 bis 4 Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz hat, erhöht sich der in Satz 1 genannte Betrag um jeweils 10 000 Euro.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze eingefügt:

„Der Elternteil hat auf Verlangen der zuständigen Stelle zur Erteilung oder zur mündlichen Erörterung der Auskünfte nach Satz 1 persönlich zu erscheinen. Die zuständige Stelle kann die Auskünfte nach Satz 1 und 2 und das Erscheinen nach Satz 3 jederzeit verlangen.“

b) In Absatz 6 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

3. § 10 wird durch den folgenden § 10 ersetzt:

„§ 10

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 oder Absatz 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder

2. entgegen § 6 Absatz 4 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden.

(3) Wird gegen den in § 6 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Elternteil wegen einer vorsätzlich begangenen Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 eine Geldbuße festgesetzt, so kann ihm die Verwaltungsbehörde oder das Gericht in der Bußgeldentscheidung

für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen, wenn

1. der Betroffene die Ordnungswidrigkeit vor Ablauf von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Festsetzung einer Geldbuße gegen ihn wegen einer vorsätzlich begangenen Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1 begangen hat und

2. die Anordnung des Fahrverbots zur Einwirkung auf ihn erforderlich erscheint.

§ 25 Absatz 2 bis 6 und 9 des Straßenverkehrsgesetzes ist anzuwenden.“

4. In § 11 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 1 Absatz 3 in der Fassung des Gesetzes vom […] ist anzuwenden, wenn der Antrag auf Zahlung von Unterhaltsleistung im Sinne des § 9 Absatz 1 nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom […] gestellt wurde.“

Artikel 2

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 3 Nummer 1 und 2 wird die Angabe „des Strafgesetzbuchs oder nach § 25 dieses Gesetzes“ jeweils durch die Angabe „des Strafgesetzbuchs, nach § 25 dieses Gesetzes oder nach § 10 Absatz 3 des Unterhaltsvorschussgesetzes“ ersetzt.

2. In § 28 Absatz 3 Nummer 3 wird nach Buchstabe c folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes, soweit gegen die betroffene Person ein Fahrverbot nach § 10 Absatz 3 des Unterhaltsvorschussgesetzes angeordnet worden ist,“.

3. In § 30 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „nach diesem Gesetz und dem Gesetz über das Fahrpersonal im Straßenverkehr“ durch die Angabe „nach diesem Gesetz, dem Gesetz über das Fahrpersonal im Straßenverkehr und nach § 10 Absatz 3 des Unterhaltsvorschussgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. August 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 60 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Für Verkehrs- und Grenzkontrollen gemäß § 30 Absatz 3 des Straßenverkehrsgesetzes werden die auf Grund des § 28 Absatz 3 Nummer 1, sofern die Entziehung der Fahrerlaubnis, eine isolierte Sperre oder ein Fahrverbot angeordnet wurde, Nummer 2, 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe b und d und Nummer 4 bis 9 des Straßenverkehrsgesetzes nach § 59 Absatz 1 dieser Verordnung gespeicherten Daten übermittelt.“

Artikel 4

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 850d Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Wegen der Unterhaltsansprüche, die kraft Gesetzes einem Verwandten, dem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, dem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner oder nach §§ 1615l, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Elternteil zustehen, sind das Arbeitseinkommen und die in § 850a Nummer 1, 2 und 4 genannten Bezüge ohne die in § 850c bezeichneten Beschränkungen pfändbar. Dem Schuldner ist jedoch so viel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den dem Gläubiger vorgehenden Berechtigten oder zur gleichmäßigen Befriedigung der dem Gläubiger gleichstehenden Berechtigten bedarf; von den in § 850a Nummer 1 genannten Bezügen hat ihm mindestens die Hälfte des nach § 850a unpfändbaren Betrages zu verbleiben.“

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c tritt am 1. Januar 2029 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die vorliegende Änderung des UVG beruht auf dem Beschluss des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25. Juni 2026 (nachfolgend: BK-MPK-Beschluss) sowie dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode (nachfolgend: Koalitionsvertrag). Der BK-MPK-Beschluss sieht eine Entlastung der öffentlichen Haushalte durch Anpassung des UVG, beispielsweise durch eine stärkere Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des alleinerziehenden Elternteils vor. Der Koalitionsvertrag sieht unter der Überschrift „Starker Zusammenhalt, standfeste Demokratie“ im Schwerpunkt „Familien, Frauen, Jugend, Senioren und Demokratie“ mit dem Unterpunkt „Unterhaltsvorschuss“ vor, die bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen für den Unterhaltsrückgriff nach dem UVG durch Verschärfung der bestehenden Auskunftspflicht, durch fahrerlaubnisbezogene Maßnahmen gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil und durch Überprüfung der Pfändungsfreigrenzen im Rahmen der Vollstreckung von Unterhaltsforderungen zu verbessern. Letztgenannter Vorgabe liegt das Bestreben zu Grunde, einen möglichst hohen Anteil des Arbeitseinkommens für die Begleichung von Unterhaltsschulden pfändbar zu machen.

Durch den vorliegenden Referentenentwurf werden die bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen erweitert, die den Ländern einen effizienten Rückgriff gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil ermöglichen. Der Rückgriff gewährleistet, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil durch die Leistung nach dem UVG nicht aus seiner Verantwortung zur Sicherstellung des Existenzminimums des Kindes entlassen wird. Diese Verantwortung wird dem barunterhaltspflichtigen Elternteil vor Augen geführt, indem der Staat ihn bis zur Höhe der gezahlten UVG-Leistung zur Unterhaltszahlung heranzieht, sofern ein Unterhaltsanspruch des Kindes gegen ihn bestand. Durch einen erfolgreichen Rückgriff werden Einnahmen erzielt, die die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen entlasten. In der Regel führen gezielte Rückgriffsbemühungen dazu, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil die zivilrechtlich geschuldeten Unterhaltsleistungen unmittelbar gegenüber dem Kind erbringt. Dies entlastet auch den alleinerziehenden Elternteil sowie die Justiz, bei der Unterhaltsforderungen andernfalls geltend gemacht werden müssen. Zusätzlich zur Änderung des UVG haben sich die Länder verpflichtet, eine weitere Verbesserung des Rückgriffs nach dem UVG durch eine Bündelung des Unterhaltsrückgriffs für alle Sozialleistungen in zentralen, spezialisierten Landeseinrichtungen zu erreichen. Auch dies ist Gegenstand des BK-MPK-Beschlusses. Mit der Bündelung des Rückgriffs ist die Erwartung verbunden, dass das in den Bundesländern zur Verfügung stehende Personal, das bisher schon zur Verfügung stehende und mit der Änderung des UVG weiter verbesserte Instrumentarium effektiver zur Inanspruchnahme der leistungsfähigen Unterhaltsschuldner einsetzen kann.

Eine Höchsteinkommensgrenze des alleinerziehenden Elternteils gewährleistet zukünftig, dass die Leistung nach dem UVG auf die Unterstützung von Kindern fokussiert wird, die zur Gewährleistung ihres sächlichen Existenzminimums darauf angewiesen sind.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Durchführung des Unterhaltsrückgriffs nach dem UVG liegt in der Zuständigkeit und in der Verantwortung der Länder. Zentral für einen effizienten Rückgriff ist die Auskunft des

barunterhaltspflichtigen Elternteils zu seinen Vermögensverhältnissen. Dadurch kann die zuständige Behörde beurteilen, ob er leistungsfähig ist und ob und wie ein Rückgriff erfolgen kann. Um die bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen für einen effizienten Rückgriff seitens der Länder zu verbessern, wird daher gesetzlich klargestellt, dass die zuständige Behörde den barunterhaltspflichtigen Elternteil jederzeit zur Auskunft über seine Vermögensverhältnisse heranziehen kann. So ist die Behörde durchgängig darüber informiert, ob der barunterhaltspflichtige Elternteil leistungsfähig ist und welche Rückgriffsmaßnahmen in diesem Fall Erfolg versprechen. Zusätzlich erhält die Behörde die Möglichkeit, zur Erteilung oder zur mündlichen Erörterung der Auskünfte jederzeit das persönliche Erscheinen des barunterhaltspflichtigen Elternteils zu verlangen. Dadurch wird insgesamt der Zugriff auf leistungsfähige Barunterhaltspflichtige verbessert. Zugleich werden nicht erfolgsversprechende Rückgriffsbemühungen gegenüber nicht leistungsfähigen Elternteilen weitgehend vermieden. Um den Druck auf den barunterhaltspflichtigen Elternteil zur rechtzeitigen und vollständigen Erteilung der Auskünfte zu erhöhen, werden die Sanktionsmöglichkeiten für die Ordnungswidrigkeit der Auskunftspflichtverletzung verschärft. Die Bußgeldhöchstgrenze wird von derzeit 1.000 Euro auf 2.000 Euro angehoben. Zugleich wird ein Fahrverbot als Nebenfolge angedroht.

Durch die Einführung einer geklärten Vaterschaft oder Mutterschaft des barunterhaltspflichtigen Elternteils als neue Leistungsvoraussetzung wird zudem verhindert, dass barunterhaltspflichtige Elternteile, weil sie unbekannt sind, faktisch aus ihrer Unterhaltspflicht entlassen werden. Der Rückgriff wird also auch durch diese Maßnahme verbessert. Gegenüber der bisherigen Mitwirkungsobliegenheit des alleinerziehenden Elternteils an der Feststellung des barunterhaltspflichtigen Elternteils wird hierdurch zudem die Rechtssicherheit erhöht und der Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden verringert.

Durch die Streichung der Nummer 2 und 4 im zweiten Halbsatz des § 850d Absatz 1 Satz 2 ZPO wird die Pfändbarkeit bei Unterhaltsansprüchen erweitert. Die bislang dem Unterhaltsschuldner zu verbleibende Hälfte des nach § 850a Nummer 2 und 4 ZPO unpfändbaren Betrages wird pfändbar. Zukünftig können Unterhaltsgläubiger die in § 850a Nummer 2 und 4 ZPO genannten unpfändbaren Beträge in vollem Umfang ohne die derzeitige Begrenzung nach §§ 850c, 850d Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz ZPO pfänden. Dies betrifft die für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge, Zuwendungen aus Anlass eines besonderen Betriebsereignisses und Treugelder, (§ 850a Nummer 2 ZPO) sowie Weihnachtsvergütungen (§ 850a Nummer 4 ZPO). Durch die Aufhebung der Rückausnahme, wonach die für pfändbar erklärten Beträge nach § 850d Absatz 1 Satz 1 ZPO in § 850d Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz ZPO wiederum zur Hälfte dem Schuldner als unpfändbare Beträge zu verbleiben haben, wird der Pfändungsschutz der Unterhaltsschuldner insoweit zugunsten der Unterhaltsgläubiger eingeschränkt und das pfändbare Arbeitseinkommen erweitert.

Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit staatlicher Haushaltsmittel ist zudem essentiell, dass die vorhandenen Mittel dort eingesetzt werden, wo sie tatsächlich gebraucht werden. In diesem Sinne soll der Sozialstaat durch die Gewährung von Leistungen nach dem UVG im Bedarfsfall für Kinder einspringen, die ihnen zustehende Unterhaltszahlungen nicht erhalten (BT-Drs. 18/12589, S. 156). Durch die Einführung einer Höchsteinkommensgrenze wird zukünftig sichergestellt, dass die Leistungen nach dem UVG spezifisch den Kindern zugutekommen, die zur Gewährleistung ihres sächlichen Existenzminimums darauf angewiesen sind.

Durch Dynamisierung der Mindesteinkommensgrenze für Alleinerziehende von Kindern ab Vollendung des 12. Lebensjahres, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten, wird im UVG die Erhöhung der Grenze sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit nachvollzogen.

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte haben zum Inhalt des Gesetzentwurfs nicht wesentlich beigetragen.

IV. Alternativen

Keine.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (öffentliche Fürsorge). Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG sind erfüllt. Wenn unterschiedliche landesrechtliche Regelungen zum Unterhaltsvorschuss Anwendung fänden, wäre die Mobilität von Alleinerziehenden stark eingeschränkt und es bestünde die erhebliche Gefahr einer nicht hinnehmbaren Rechtszersplitterung. Daher machen die Regelungen zum Unterhaltsvorschuss zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

Für Artikel 2 und 3 folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus dem Kompetenztitel des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 22 (Straßenverkehr). Die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG sind erfüllt. Hätte die Verhängung eines Fahrverbots aufgrund von § 10 UVG in den Ländern unterschiedliche Folgen, bestünde die Gefahr einer nicht hinnehmbaren Rechtszersplitterung. Daher machen die betreffenden Regelungen im StVG und in der FeV zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich.

Für Artikel 4 folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus dem Kompetenztitel des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren).

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

Die Einführung einer Höchsteinkommensgrenze führt zu einer Reduzierung des Kreises der UVG-Leistungsberechtigten und damit zu einer Verringerung der Leistungsausgaben von Bund und Ländern sowie den an den UVG-Kosten beteiligten Kommunen. Andererseits verursacht die dann erforderliche Einkommensprüfung für alle UVG-Leistungsfälle ihrerseits Verwaltungsaufwand. Unter Heranziehung der notwendigen Schätzungen zum Einkommen der relevanten Elternteile, zur betroffenen Kinderanzahl insgesamt sowie zu den betroffenen Kindern in den jeweiligen Haushalten und zum Alter dieser Kinder, wird bei Einführung der Höchsteinkommensgrenze ab 2029 eine Absenkung der Zahl der Leistungsberechtigten um etwa 6% erwartet.

Die Einführung der Voraussetzung einer rechtlich geklärten Vaterschaft oder Mutterschaft des barunterhaltspflichtigen Elternteils, die Klarstellung der jederzeitigen Auskunftspflicht des barunterhaltspflichtigen Elternteils über seine Vermögensverhältnisse, die Einführung der Erscheinenspflicht, die Erhöhung der Bußgeldhöchstgrenze, die Einführung eines Fahr-

verbots als zusätzliche Sanktionsmöglichkeit bei Auskunftspflichtverletzungen sowie die Erweiterung der Pfändungsmöglichkeiten bei Vollstreckung von Unterhaltsforderungen verbessern den Unterhaltsrückgriff der zuständigen Behörde gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil. Hieraus folgen Mehreinnahmen für Bund, Länder und die an den UVG-Rückgriffseinnahmen beteiligten Kommunen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Einführung der Voraussetzung einer rechtlich geklärten Vaterschaft oder Mutterschaft des barunterhaltspflichtigen Elternteils tritt eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ein. Im Vergleich zur bisherigen Mitwirkungsobliegenheit des alleinerziehenden Elternteils an der Feststellung des barunterhaltspflichtigen Elternteils, deren Zeitpunkt und Inhalt in der Rechtsprechung im Einzelnen umstritten sind, stellt die rechtliche Klärung der Vaterschaft oder Mutterschaft ein klareres Kriterium dar. Die bei ungeklärtem barunterhaltspflichtigem Elternteil bisher erforderlichen, teilweise sehr aufwendigen Befragungen der alleinerziehenden Elternteile zu den Umständen der Zeugung des Kindes werden dadurch weitgehend überflüssig.

Durch die Streichung der Nummer 2 und 4 in § 850d Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz ZPO wird das Zwangsvollstreckungsverfahren wegen Unterhaltsansprüchen insofern vereinfacht, als diesbezüglich keine Rückausnahme mit hälftiger Unpfändbarkeit zu beachten ist.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die ihrerseits der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient. Insbesondere leisten die Verbesserung des UVG-Rückgriffs und auch die Einführung einer Höchsteinkommensgrenze einen Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen und damit zu einem strukturell ausgeglichenen Staatshaushalt im Sinne des Nachhaltigkeitsziels 8.

Weitere Nachhaltigkeitsaspekte werden nicht berührt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsbelastung (+) beziehungsweise -entlastung (-)			
		- in Millionen Euro -			
		2027	2028	2029	2030
Unterhaltsvorschussgesetz – Leistungs**ausgaben**	Bund	-1,6	-4,8	-98	-102
	Länder	-2,4	-7,2	-147	-153
Unterhaltsvorschussgesetz – **Einnahmen**	Bund	-4,8	-8	-8	-8
	Länder	-7,2	-12	-12	-12
Gesamt		**-16**	**-32**	**-265**	**-275**
	davon Bund	-6,4	-12,8	-106	-110
	davon Länder	-9,6	-19,2	-159	-165

Durch die gesetzlichen Änderungen sowie die Verbesserung des Gesetzesvollzugs durch die Länder entstehen für Bund, Länder und die an den UVG-Kosten und Rückgriffseinnahmen beteiligten Kommunen jährlich Haushaltsentlastungen in Form von Minderausgaben und Mehreinnahmen. Dabei sind für die gesetzlichen Änderungen nur teilweise konkrete Haushaltswirkungen berechenbar.

Die Leistungsausgaben werden infolge der Einführung der Voraussetzung einer feststehenden Vaterschaft oder Mutterschaft des anderen Elternteils sinken. Erwartet werden aufgrund dessen etwa 2% weniger Neubewilligungen, bei denen die Vaterschaft oder Mutterschaft des anderen Elternteils nicht feststeht. Aufgrund des entsprechenden Fallzugangs üblicherweise nach der Geburt entfallen zunächst v.a. Leitungsfälle in der jüngsten Altersstufe und es sind Einsparungen von etwa 4 Millionen Euro in 2027 zu erwarten. Im Zeitverlauf steigt die Haushaltsentlastungswirkung, weil sich von Jahr zu Jahr weniger Fälle ohne geklärte andere Elternteile im Kreis der Leistungsberechtigten befinden.

Ab Inkrafttreten der Höchsteinkommensgrenze zum 1. Januar 2029 wird zudem mit etwa 6 Prozent weniger Leistungsberechtigten gerechnet, weil deren alleinerziehende Elternteile Einkommen oberhalb der Höchsteinkommensgrenze erzielen. Die Leistungsausgaben werden um etwa 7 Prozent sinken, da es sich voraussichtlich überproportional um Leistungsberechtigte im Alter von 12 bis 17 Jahren handelt, welche die höchsten monatlichen Leistungszahlbeträge erhalten.

Die Einnahmen aus dem UVG-Rückgriff werden durch die Erweiterung der Pfändbarkeit von Beträgen nach § 850a Nummer 2 und 4 ZPO steigen. Es sind aus dem Fallbestand für den Rückgriff (laufende Leistungsfälle mit Anspruchsübergang und abgeschlossene Leistungsfälle mit noch offenen Forderungen, sogenannte Altfälle) rund 10.000 erfolgreiche Anwendungsfälle der verbesserten Pfändungsmöglichkeit mit durchschnittlich 1.000 Euro Mehreinnahmen, also insgesamt etwa 10 Millionen Euro höhere Rückgriffseinnahmen zu erwarten. Durch die weiteren Maßnahmen zur Verbesserung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen für den UVG-Rückgriff, namentlich die Neuregelung der Auskunftspflicht und die Einführung der Erscheinenspflicht des barunterhaltspflichtigen Elternteils, die Erhöhung des Bußgeldrahmens und die Androhung von Fahrverboten als Nebenfolge für Ordnungswidrigkeiten nach § 10 UVG, aber auch die allgemeine öffentliche Diskussion im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsvorgang, wird eine mittelbare, nicht konkret berechenbare Wirkung erwartet. Insgesamt werden hierdurch Mehreinnahmen von etwa 10 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2027 und etwa 15 Millionen Euro in den folgenden Haushaltsjahren erwartet.

Weitere wesentliche Mehreinnahmen werden in den kommenden Jahren aus organisatorischen Maßnahmen der Länder zur Rückgriffsverbesserung erwartet. Die Länder haben sich im Rahmen des BK-MPK-Beschlusses dazu verpflichtet, eine weitere Verbesserung des UVG-Rückgriffs durch eine Bündelung des Unterhaltsrückgriffs für alle Sozialleistungen in zentralen, spezialisierten Landeseinrichtungen zu erreichen. Darüber hinaus entstehen weitere wesentliche Mehreinnahmen bei sehr hoher Wirksamkeit der Maßnahmen dieses Gesetzes und bei durch die wirtschaftliche Entwicklung verbesserter Einkommens- und Vermögenssituation der Unterhaltsschuldner. Die Wirkungen der organisatorischen Maßnahmen und die weiteren Mehreinnahmen sind im Rahmen der jährlichen Haushaltsgesetzgebung zu berücksichtigen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Bürgerinnen und Bürger

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht [1]	Jährliche Fallzahl und Einheit	Jährlicher Aufwand pro Fall (in Minuten bzw. Euro)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (Stunden bzw. Tsd. Euro) oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
1.1	Art. 1 § 1 Abs. 1a UVG Dynamisierung Einkommensgrenze	Nein	Geringfügige Änderung			
1.2	Art. 1 § 1 Abs. 3 UVG feststehender Elternteil	Nein	-12.240	180 Minuten	-36.720	Von insgesamt 306.000 Anträge p.a. entfallen zukünftig 4% ohne feststehenden anderen Elternteil.
1.3	Art. 1 § 1 Abs. 5 UVG Höchsteinkommensgrenze	Nein	800.000	30	400.000 Stunden	ca. 500.000 Prüffälle im Bestand (teilweise deckt eine Prüfung mehrere UV-Fälle ab) sowie ca. 300.000 Prüfungen im Rahmen von Anträgen; Dauer entsprechend On-DEA ID 202508271218330
1.4	Art. 1 § 6 UVG-Auskunfts- und Erscheinenspflicht	Nein	keine Änderung			
1.5	Art. 1 § 10 UVG - Fahrverbot	Nein	kein Aufwand (bei normkonformem Verhalten)			
1.6	Art. 4	Nein	keine Änderung			
	Summe Zeitaufwand (Stunden)				363.280	
	Summe Sachaufwand (Tsd. Euro)					
	aus nationalem Recht					
	aus EU- Vorgaben					

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger fällt nicht an.

4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verändert sich nicht.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Verwaltung

[1] Es ist anzugeben, ob die Vorgabe auf einer unionsrechtlichen Vorgabe beruht (Ja/Nein). Geht die Vorgabe über die unionsrechtliche Vorgabe hinaus, sind die jeweiligen Teilsummen anzugeben.

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht [2]	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
3.1	Art. 1 § 1 Abs. 1a UVG Dynamisierung der Einkommensgrenze	Nein	Land	Geringfügige Änderung			Aufgrund der dynamischen Einkommensgrenze ist anzunehmen, dass es zu Anpassungen bei den Berechtigten kommt.
3.2	Art. 1 § 1 Abs. 3 UVG feststehender Elternteil	Nein	Land	-12.240	-370	-4.510	Von insgesamt 306.000 Anträge p.a. entfallen zukünftig 4% ohne feststehenden anderen Elternteil. Für die Verwaltung ergibt sich hieraus pro Fall ein Zeitminderaufwand von 10 Stunden bei durchschnittlichen Lohnkosten von 36,85 Euro pro Stunde.
3.3	Art. 1 § 1 Abs. 5 Prüfung Höchsteinkommensgrenze	Nein	Land	800.000	26,41	21.127	43 Minuten je Fall gem. OnDEA ID 20250827121833 01
	Fallzahlenreduktion durch Höchsteinkommensgrenze			-50.000	87,17	-4.358	127 Min.+9,17€ je Fall p.a. OnDEA ID 20191029111115 01 und 20191029111115 02
3.4	Art. 1 § 6 UVG – Auskunfts- und Erscheinenspflicht	Nein	Land	Keine Änderung			
3.5	Art. 1 § 10 UVG – Fahrverbot: Art. 2, Art. 3	Nein	Bund/ Land	Geringfügige Änderung			Mit der Eintragung des Fahrverbots und den damit einhergehenden Datenabrufen geht ein geringfügiger Mehraufwand beim Kraftfahrt-Bundesamt und bei den nach dem UVG zuständigen Behörden einher.
3.6	Art. 4	Nein	Land	Keine Änderung			
	Summe in Tsd. Euro					12.259	
	davon Bund					0	

[2] Es ist anzugeben, ob die Vorgabe auf einer unionsrechtlichen Vorgabe beruht (Ja/Nein). Geht die Vorgabe über die unionsrechtliche Vorgabe hinaus, sind die jeweiligen Teilsummen anzugeben.

lfd. Nr.	Artikel; Norm (§§); Bezeichnung der Vorgabe	EU-Recht [2]	Bund/ Land	Jährliche Fallzahl und Einheit	Aufwand pro Fall in Euro (Zeit × Lohnsatz + Sachaufwand)	Jährlicher Erfüllungsaufwand in Tsd. Euro oder „geringfügig“	Erläuterungen zu Fallzahl und Aufwand pro Fall inklusive Quellen (optional), Begründung bei Geringfügigkeit
	davon Land (inkl. Kommunen)					12.259	
	aus nationalem Recht						
	aus EU-Vorgaben						

Es ergibt sich für die Länder einmaliger Erfüllungsaufwand für die Schulung der Mitarbeitenden zur Durchführung der im UVG-Vollzug neuen Einkommensprüfung. Da eine Einkommensprüfung im Rahmen des im Rückgriff anzuwendenden Unterhaltsrechts grundsätzlich bereits bekannt ist, müssen vor allem die abweichenden Aspekte und die Prüflogik vermittelt werden. Schätzungsweise fallen ein Zeitaufwand von 4 Stunden und Schulungskosten von 200 Euro je Schulung für schätzungsweise 4.000 Mitarbeitende der für die UVG-Leistungsgewährung zuständigen Stellen, mithin etwa 1.390.000 Euro einmaliger Erfüllungsaufwand an.

5. Weitere Kosten

keine

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf steht in Einklang mit dem Ziel der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet. Die Finanzsituation aller das UVG vollziehenden Kommunen wird durch die Verringerung des Verwaltungsaufwands infolge der Voraussetzung einer rechtlich geklärten Vaterschaft oder Mutterschaft des barunterhaltspflichtigen Elternteils verbessert. Unterschiede in der Entlastung der Kommunen durch den Gesetzentwurf ergeben sich aus dem Umstand, dass nur Teile der Länder ihre Kommunen an den UVG-Leistungsausgaben und Rückgriffseinnahmen beteiligen. Von der Verringerung der Leistungsausgaben infolge der Höchsteinkommensgrenze und der Erhöhung der Einnahmen aus dem UVG-Rückgriff profitieren nur Kommunen in Ländern, in denen eine solche Kostenbeteiligung stattfindet. Auf einen gleichmäßigen Eintritt dieser Entlastungskomponente hat der Bundesgesetzgeber keinen Einfluss.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich durch den Umstand, dass rund 90 Prozent der Alleinerziehenden, deren Kinder derzeit Leistungen nach dem UVG erhalten, Frauen sind. Von der Einführung einer Höchsteinkommensgrenze für die UVG-Leistungsberechtigung und der Voraussetzung einer rechtlich geklärten Vaterschaft oder Mutterschaft des barunterhaltspflichtigen Elternteils sind Frauen daher überproportional betroffen. Alleinerziehende mit keinem oder geringem Einkommen, die auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, sind hiervon jedoch nicht betroffen. Zugleich werden durch die Erweiterung des bundesgesetzlichen Instrumentariums für einen erfolgreichen Rückgriff gegenüber den Unterhaltsschuldnern auch diese stärker in die Verantwortung genommen. Eine Inanspruchnahme im Rahmen des Rückgriffs führt häufig zu zukünftigen Direktzahlungen von Unterhalt an das Kind. Die Höhe dieses Unterhalts liegt häufig oberhalb des UVG-Leistungsumfangs, der sich am sächlichen Existenzminimum des Kindes orientiert. Durch die Förderung von Unterhaltsdirektzahlungen werden die Alleinerziehenden entlastet.

Ein Jugendcheck zur Prüfung der Auswirkungen auf Jugendliche und junge Erwachsene wurde erstellt.

Ein Digitalcheck war nicht erforderlich. Durch den Gesetzentwurf werden insbesondere keine neuen Verwaltungsverfahren etabliert oder andere Schnittstellen zwischen Verwaltung und Bürgerinnen oder Bürgern oder zwischen Verwaltungsträgern geschaffen.

Die Regelungen haben keine spezifischen Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher.

Die Einführung einer Experimentierklausel wurde geprüft und ist nicht erforderlich.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der vorgeschlagenen Änderungen ist nicht sinnvoll. Die Entlastung der öffentlichen Haushalte durch Verbesserung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen für den Rückgriff durch die Länder und durch die Höchsteinkommensgrenze sollen auf Dauer gewährleistet werden. Eine Evaluation ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a (Absatz 1a)

§ 1 Absatz 1a UVG knüpft den Anspruch auf Leistungen nach dem UVG für Kinder von der Vollendung des 12. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres an zusätzliche Voraussetzungen. Für diese Altersgruppe besteht eine Leistungsberechtigung derzeit nur, wenn das Kind keine SGB II-Leistungen bezieht oder durch den Bezug von Leistungen nach dem UVG die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden werden kann (Nummer 1) oder der alleinerziehende Elternteil über ein Mindesteinkommen verfügt, das bisher bei 600 Euro lag (Nummer 2). Die Gesetzesbegründung zur Einführung der letztgenannten Mindesteinkommensgrenze führte aus: „Das bereits erzielte Einkommen ist die Basis für die Annahme, dass grundsätzlich das Potential für eine zumindest perspektivisch selbstständige Bedarfsdeckung vorliegt“ (BT-Drs. 18/12589, S. 154). § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 UVG liegt also die gesetzgeberische Annahme zugrunde, dass das eigene Einkommen das Potential für eine zumindest perspektivisch selbstständige Bedarfsdeckung zeigt. Auf dieser Grundlage sollen die Leistungen nach dem UVG Alleinerziehende älterer Kinder dabei unterstützen, ihre Erwerbstätigkeit weiter auszubauen und ihre Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Diese Erwartung ist regelmäßig nur dann gerechtfertigt, wenn eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze festgestellt werden kann. Bei Einführung der Mindesteinkommensgrenze zum 01.07.2017 war dies gewährleistet: Die Geringfügigkeitsgrenze lag bis zum 30.09.2022 bei 450 Euro. Seither ist diese Grenze jedoch gestiegen und dynamisiert worden. Sie liegt aktuell bei 603 Euro pro Monat. Um zu gewährleisten, dass das Mindesteinkommen im Sinne des UVG stets oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze liegt, wird die Mindesteinkommensgrenze in § 1 Absatz 1a UVG nunmehr dynamisch an die jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze geknüpft.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Dem UVG liegt die gesetzgeberische Vorstellung zugrunde, dass die UVG-Leistung in der Regel eine Vorschuss- und nur im Ausnahmefall eine Ausfallleistung ist und der alleinerzie-

hende Elternteil daran mitwirkt, dass die Vorschuss- nicht zur Ausfallleistung wird (so auch BVerwG, Urteil vom 16.05.2013, 5 C 28/12, Rn. 22 f.). Die Unterhaltsvorschussleistung wird dann zur Unterhaltsausfallleistung, wenn der Rückgriff gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil nicht gelingt. Voraussetzung für einen erfolgreichen Rückgriff ist, dass die Elternschaft des barunterhaltspflichtigen Elternteils rechtlich geklärt ist. § 1 UVG erhob dies nach vormaliger Rechtslage jedoch nicht zur Anspruchsvoraussetzung. Das Risiko, dass die Vorschuss- zur Ausfallleistung wird, weil eine rechtliche Klärung der Elternschaft des anderen Elternteils nicht erfolgen kann, trug somit die öffentliche Hand. Zugleich war die öffentliche Hand in den Fällen, in denen der andere Elternteil nicht von vorneherein feststand, darauf angewiesen, dass der alleinerziehende Elternteil die Feststellung selbständig oder mithilfe von Beiständen des Jugendamts einleitet oder die zur Feststellung erforderlichen Informationen ermittelt und an die zuständige Behörde weitergibt. Nach § 1 Absatz 3 UVG entfiel der Leistungsanspruch zwar, wenn der alleinerziehende Elternteil nicht (hinreichend) an der Feststellung des barunterhaltspflichtigen Elternteils mitwirkte. Die Mitwirkungsobliegenheit konnte in der Praxis jedoch missbräuchlich umgangen werden. So machten alleinerziehende Elternteile teilweise unwahre Angaben über eine Zeugung des Kindes mit einer ihnen nicht mit vollem Namen bekannten und zum Zeitpunkt der UVG-Antragstellung nicht mehr identifizierbaren Person. Diese Fälle einer behaupteten unbekannten Elternschaft machten ca. 2 bis 4 Prozent der UVG-Fälle aus. Hier wurden bis zu 18 Jahre lang UVG-Leistungen gezahlt, ohne dass ein Rückgriff stattfindet, der bei Preisgabe der Identität des anderen Elternteils eigentlich möglich gewesen wäre. Entgegen der gesetzgeberischen Vorstellung ist die Leistung in derartigen Fällen von vorneherein eine Ausfallleistung. Auch wird der barunterhaltspflichtige Elternteil faktisch aus der Unterhaltsverpflichtung entlassen, weil er sich weder vonseiten des alleinerziehenden Elternteils noch vonseiten der Verwaltung einer Unterhaltsdurchsetzung ausgesetzt sieht. Zudem verursachte die in diesen Fällen erforderliche Befragung des alleinerziehenden Elternteils über die Person des anderen Elternteils erheblichen Verwaltungsaufwand.

Die obergerichtliche Rechtsprechung zu den Fällen, in denen die Elternschaft des barunterhaltspflichtigen Elternteils im Zeitpunkt der Antragstellung nach § 9 UVG nicht mehr rechtlich zu klären war, war nicht einheitlich und vermochte das Missbrauchspotenzial und den hohen Verwaltungsaufwand nicht auszuschließen. Insbesondere war ungeklärt, ab wann der alleinerziehende Elternteil sich um rechtliche Klärung der Elternschaft des anderen Elternteils bemühen muss. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt war, dass der Anspruch analog § 1 Absatz 3 UVG ausgeschlossen ist, wenn der alleinerziehende Elternteil durch bewusstes und gewolltes Verhalten vor der Geburt des Kindes eine Situation schafft, in der die Feststellung des barunterhaltspflichtigen Elternteils von vorneherein aussichtslos ist. Dies wurde indes nur für den Fall der Inanspruchnahme einer anonymen Samenspende anerkannt (BVerwG, Urteil vom 16.05.2013, 5 C 28/12, Rn. 24 f.). Im Übrigen wurde der Zeitpunkt des Beginns der Mitwirkungsobliegenheit durch die Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe unterschiedlich beurteilt. Einigen zufolge setzte diese bereits mit Feststellung der Schwangerschaft, spätestens mit Geburt des Kindes ein. Danach war die UVG-Leistungsberechtigung ausgeschlossen, wenn der alleinerziehende Elternteil zu diesem Zeitpunkt nicht alle möglichen und zumutbaren Bemühungen zur Klärung des anderen Elternteils vornimmt. Bei Antragstellung konnte er sich dann nicht darauf berufen, den anderen Elternteil nicht zu kennen und nunmehr nicht mehr ausfindig machen zu können. Die Missbrauchsanfälligkeit wurde dadurch zwar reduziert. Allerdings setzte gerade diese Rechtsprechung eine aufwendige Befragung des alleinerziehenden Elternteils hinsichtlich der Person des anderen Elternteils sowie etwaiger Bemühungen um dessen Feststellung im Zeitraum von Zeugung, Schwangerschaft und Geburt voraus. Andere Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe gingen davon aus, die Mitwirkungsobliegenheit setze erst bei UVG-Antragstellung ein. Danach bestand auch dann ein Leistungsanspruch, wenn der alleinerziehende Elternteil bei Antragstellung alle zu diesem Zeitpunkt möglichen und zumutbaren Bemühungen zur Feststellung des anderen Elternteils unternommen hatte, eine Feststellung aber nicht mehr möglich war. Ob diese bei früheren Bemühungen möglich gewesen wäre, blieb danach vollständig außer Betracht.

Aus diesen Unterschieden in der obergerichtlichen Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Mitwirkungsobliegenheit folgten neben Missbrauchspotenzial und Verwaltungsaufwand auch erhebliche Rechtsunsicherheit für Bürgerinnen und Bürger sowie für die UV-Stellen.

Um Rechtssicherheit zu schaffen, die Verwaltung von Bürokratie zu entlasten und den Unterhaltsrückgriff zu verbessern, ist die UVG-Leistungsberechtigung nunmehr im Grundsatz daran gekoppelt, dass der andere Elternteil feststeht (§ 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 UVG). Die antragstellende Person muss für Unterhaltsleistungen nach dem UVG also die rechtliche Vaterschaft oder Mutterschaft des anderen Elternteils geklärt und der zuständigen UVG-Behörde mitgeteilt haben. Eine rechtliche Mutterschaft kann auf Geburt (§ 1591 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) oder Adoption (§ 1754 Absatz 1 und 2 BGB) beruhen. Eine rechtliche Vaterschaft kann sich aus der Ehe des Mannes mit der Mutter (§§ 1592 Nummer 1, 1593 BGB), der Anerkennung der Vaterschaft (§ 1592 Nummer 2 BGB) oder einer gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung (§ 1592 Nummer 3 BGB) sowie aus Adoption (§ 1754 Absatz 1 und 2 BGB) ergeben. Sofern zur Herbeiführung einer rechtlichen Klärung eine Feststellung der Vaterschaft nach § 1592 Nummer 3 BGB erforderlich ist, liegt diese im Verantwortungsbereich des alleinerziehenden Elternteils. Zudem muss der alleinerziehende Elternteil weiterhin im Rahmen des Zumutbaren an der Klärung des Aufenthalts des anderen Elternteils mitwirken. Das Risiko, dass auf den anderen Elternteil dennoch (z.B. wegen Leistungsunfähigkeit, nicht zu klärenden Aufenthalts oder Todes) nicht zugegriffen werden kann und die Unterhaltsvorschussleistung aus diesem Grund eine Unterhaltsausfallleistung ist, trägt weiterhin die öffentliche Hand.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit besteht ausnahmsweise auch dann ein UVG-Anspruch, wenn der andere Elternteil nicht feststeht (§ 1 Absatz 3 Satz 2 UVG). Dies gilt einerseits dann, wenn die Zeugung des Kindes Folge einer Tat nach § 177 StGB ist. Andererseits ist ein feststehender anderer Elternteil auch dann entbehrlich, wenn dessen Feststellung dem alleinerziehenden Elternteil aufgrund von häuslicher Gewalt unzumutbar ist. Häusliche Gewalt im Sinne dieser Regelung bezeichnet alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt im Sinne des Artikels 3 Buchstabe b des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (BGBl. II 2017 S. 1026, 1027), die zwischen Elternteilen oder zwischen einem Elternteil und dem Kind oder innerhalb der Familie oder des Haushalts vorkommen. Die Ausnahme nach Satz 2 greift ein, wenn der alleinerziehende Elternteil das Vorliegen einer der beiden vorstehenden Konstellationen substantiiert darlegt. Der Nachweis einer Strafanzeige ist dafür nicht zwingend erforderlich. Ist die substantiierte Darlegung erfolgt, hängt der UVG-Anspruch nicht von einer rechtlich geklärten Vaterschaft oder Mutterschaft des anderen Elternteils ab. Nach § 1 Absatz 3 Satz 3 UVG muss der alleinerziehende Elternteil in diesen Fällen lediglich (wie nach bisheriger Rechtslage) an dem Versuch der zuständigen Behörde mitwirken, die Vaterschaft oder Mutterschaft des anderen Elternteils zu klären. Diese Obliegenheit besteht ihrerseits nur, wenn und soweit eine Mitwirkung dem alleinerziehenden Elternteil möglich und zumutbar ist. Unzumutbarkeit kann insbesondere dann vorliegen, wenn bereits durch die Mitwirkung eine Retraumatisierung des alleinerziehenden Elternteils droht.

Durch die Neugestaltung von § 1 Absatz 3 UVG dürften künftig mindestens 2% der UVG-Fälle weniger im Leistungsbezug sein. In den meisten Fällen entfallen die aufwändigen Interviews der zuständigen Behörden mit den Alleinerziehenden zur Feststellung des Umstands einer unbekannten Vaterschaft. Außerdem gelingt der Unterhaltsrückgriff nach dem UVG dann häufiger. Zur Feststellung des anderen Elternteils können die alleinerziehenden Elternteile auf die Unterstützung der Beistände des Jugendamtes zurückgreifen. Sind Alleinerziehende und ihre Kinder nach der neuen Regelung nicht leistungsberechtigt nach dem UVG, stehen ihnen dennoch existenzsichernde und ggfs. weitere Sozialleistungen zu. Alleinerziehende mit geringem Einkommen und ihre Kinder werden durch SGB II-Leistungen, Kinderzuschlag, Wohngeld, Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie ggf. Leistungen nach dem BAföG unterstützt.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Angesichts der begrenzten Verfügbarkeit staatlicher Haushaltsmittel ist essentiell, dass die vorhandenen Mittel dort eingesetzt werden, wo sie tatsächlich gebraucht werden. In diesem Sinne soll der Sozialstaat durch die Gewährung von Leistungen nach dem UVG im Bedarfsfall für Kinder einspringen, die ihnen zustehende Unterhaltszahlungen nicht erhalten (BT-Drs. 18/12589, S. 156). Das deutsche UVG über staatliche Unterhaltsleistungen als Ersatz für ausbleibende private Unterhaltsleistungen enthält im europäischen Vergleich mit die längste maximale Leistungsbezugsdauer und hohe Zahlbeträge, zugleich aber die niedrigsten Voraussetzungen.

Durch die Einführung einer Höchsteinkommensgrenze als neue Voraussetzung der UVG-Leistungsberechtigung wird zukünftig sichergestellt, dass die Leistungen nach dem UVG spezifisch den Kindern zugutekommen, die zur Gewährleistung ihres sächlichen Existenzminimums darauf angewiesen sind. Dies ist nicht der Fall, wenn das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils zur wirtschaftlichen Absicherung seiner Kinder ausreicht. In dieser Situation ist es dem alleinerziehenden Elternteil zumutbar, Unterhaltsansprüche gegenüber dem anderen Elternteil, gegebenenfalls mithilfe eines Beistands, selbständig durchzusetzen. Zugleich soll ein angemessener Abstand zu den existenzsichernden und existenzunterstützenden Sozialleistungen gewährleistet werden. Mit der Einführung einer Höchsteinkommensgrenze kommt der Bundesgesetzgeber seiner Verantwortung aus dem BK-MPK-Beschluss vom 25. Juni 2026 nach.

Nach § 1 Absatz 5 UVG ist die UVG-Leistungsberechtigung zukünftig ausgeschlossen, wenn der alleinerziehende Elternteil zuletzt ein Jahreseinkommen in Höhe von mehr als 40.000 Euro erzielt hat. Maßgeblich ist das zu versteuernde Einkommen im Sinne des § 2 Absatz 5 Einkommensteuergesetz (EStG), das der alleinerziehende Elternteil im jeweils letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum erzielt hat. Der jeweils letzte abgeschlossene Veranlagungszeitraum ist das Steuerjahr, das dem Jahr, für das die UVG-Leistung beansprucht wird, vorangegangen ist. Die Höchsteinkommensgrenze entspricht näherungsweise einem monatlichen Brutto-Einkommen von 4.500 Euro. Für jedes weitere Kind des alleinerziehenden Elternteils, das bei ihm lebt und das nach § 1 Absatz 1 bis 4 UVG Anspruch auf Unterhaltsleistung nach dem UVG hat, erhöht sich diese Grenze um weitere 10.000 Euro. Die Darlegungslast für den Umstand, dass im maßgeblichen Zeitraum kein die Höchsteinkommensgrenze übersteigendes Einkommen erzielt wurde, liegt bei dem alleinerziehenden Elternteil.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 3 und 4)

§ 6 Absatz 1 UVG gewährt der zuständigen Behörde einen Auskunftsanspruch gegenüber dem Unterhaltsschuldner bezüglich seiner unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit. Dieser Auskunftsanspruch ist wesentlich für einen erfolgreichen Unterhaltsrückgriff (§ 7 UVG). Anhand der im Rahmen des Auskunftsanspruchs offenzulegenden Informationen kann die zuständige Stelle klären, inwieweit sie Rückgriff beim Unterhaltsschuldner nehmen kann. Nach § 7 Absatz 3 UVG sind Rückgriffsansprüche rechtzeitig und vollständig nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts durchzusetzen. Dieser gesetzliche Auftrag und das öffentliche Interesse an einem effektiven und vollständigen Rückgriff verlangen, dass die für den Rückgriff zuständige Behörde durchgehend über die Leistungsfähigkeit der Unterhaltsschuldner informiert ist. Sie muss daher gegebenenfalls auch unterjährig Auskunft zu dessen Einkünften einholen.

Durch § 6 Absatz 1 Satz 4 UVG-E wird nunmehr unmittelbar im Gesetzeswortlaut klargestellt, dass der Auskunftsanspruch seitens der zuständigen Behörde im Rahmen billigen Ermessens jederzeit geltend gemacht werden kann und der Unterhaltsschuldner ihr gegenüber jederzeit zur Auskunft verpflichtet ist. Bereits zuvor enthielt der Wortlaut von § 6 Ab-

satz 1 UVG keinerlei zeitliche Beschränkung des Auskunftsanspruchs. Insbesondere unterwarf er den unterhaltsvorschussrechtlichen Auskunftsanspruch der zuständigen Behörde nicht der Zweijahresfrist des zivilrechtlichen Auskunftsanspruchs gemäß § 1605 BGB. In der Rechtsprechung wurde dennoch gelegentlich die Auffassung vertreten, die Auskunft nach § 6 Absatz 1 UVG könne entsprechend § 1605 BGB nur alle zwei Jahre verlangt werden.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 3 UVG-E kann die zuständige Stelle nunmehr zudem nach ihrem Ermessen das persönliche Erscheinen des barunterhaltspflichtigen Elternteils verlangen, sofern sie dies für erforderlich hält, um die Erteilung der in § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 UVG bezeichneten Auskünfte zu erwirken oder um die erteilten Auskünfte mündlich zu erörtern. Ein Erscheinensverlangen zur mündlichen Erörterung der erteilten Auskünfte kann insbesondere zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Angaben, zur Aufklärung von Unklarheiten oder Widersprüchen oder zur Vervollständigung lückenhafter Angaben dienen. Äußert die zuständige Behörde ein Erscheinensverlangen, ist der barunterhaltspflichtige Elternteil zum Erscheinen verpflichtet.. Nach § 6 Absatz 1 Satz 4 UVG-E kann die zuständige Behörde auch das Erscheinen im Rahmen billigen Ermessens jederzeit verlangen.

Zu Buchstabe c (Absatz 6)

§ 6 Absatz 6 UVG regelt das Kontenabrufverfahren im Rahmen des UVG-Auskunftsverfahrens. Er verweist auf § 93 Absatz 8 Satz 2 Abgabenordnung (AO). Als § 6 Absatz 6 UVG zum 01.07.2013 eingefügt wurde, war der heutige § 93 Absatz 8 Satz 3 AO noch Satz 2. Dies hat sich zum 06.07.2017 geändert. An diese Änderung wird § 6 Absatz 6 UVG nunmehr redaktionell angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Absatz 1

Die Formulierung von § 10 Absatz 1 Nummer 1 UVG wird an die nebenstrafrechtliche Bewehrungstechnik angepasst, ohne dass hierdurch eine inhaltliche Änderung erfolgt.

Absatz 2

Die Bußgeldhöchstgrenze für Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Absatz 1 wird auf 2.000 Euro festgesetzt. Bisher lag sie mangels fachgesetzlicher Sonderregelung im UVG bei 1.000 Euro (§ 17 Absatz 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Diese Grenze war im Vergleich mit anderen Vorschriften des Ordnungswidrigkeitenrechts vergleichsweise niedrig. Insbesondere war sie niedriger als Bußgeldhöchstgrenze für Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), für die § 25 Absatz 1 StVG ebenfalls die Festsetzung eines Fahrverbots als Nebenfolge ermöglicht, und die 2.000 Euro beträgt (§ 24 Absatz 3 Nummer 5 StVG). Durch die Erhöhung der Bußgeldhöchstgrenze auf 2.000 Euro wird gewährleistet, dass der Bußgeldrahmen der zuständigen Behörde hinreichende Möglichkeiten zur Einwirkung auf den barunterhaltspflichtigen Elternteil eröffnet.

Absatz 3

Einführung eines Fahrverbots als Nebenfolge

Die Verletzung der Unterhaltspflicht ist unter den Voraussetzungen des § 170 StGB strafbar und nach § 44 StGB unter anderem durch Verhängung eines Fahrverbots als Nebenstrafe sanktionierbar. Der neue § 10 Absatz 3 UVG ermöglicht die Verhängung eines Fahrverbots als Nebenfolge nunmehr auch für die Verletzung der in § 6 Absatz 1 UVG normierten Auskunftspflicht des barunterhaltspflichtigen Elternteils, die nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 UVG eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

Die Androhung eines Fahrverbots ist aufgrund der damit verbundenen Einschränkungen geeignet, den Druck auf den Unterhaltsschuldner zur Erteilung der in § 6 Absatz 1 UVG vorgesehenen Auskünfte über sein Einkommen zu erhöhen und ihn von Auskunftspflichtverletzungen abzuhalten. Durch vollständige Auskünfte über sein Einkommen im Sinne des § 6 Absatz 1 UVG erfährt die Verwaltung, ob der Unterhaltsschuldner leistungsfähig ist und kann gezielte Maßnahmen zur Durchsetzung des Rückgriffsanspruchs nach § 7 UVG ergreifen. Durch einen erfolgreichen Rückgriff erhöht sich mittelbar auch der auf dem Unterhaltsschuldner lastende Druck zur Zahlung des geschuldeten Unterhalts gegenüber dem Kind in der Zukunft. Dies bewahrt die Gemeinschaft vor unnötigen Belastungen durch Zahlung von Leistungen nach dem UVG. Ebenso wird die Justiz entlastet, bei der Unterhaltsansprüche andernfalls eingeklagt werden müssen. Das Fahrverbot ist durch die Verwaltung selbst (regelmäßig durch amtliche Verwahrung des Führerscheins, vgl. § 25 Absatz 2 StVG leicht zu vollstrecken. Zudem dürfte die für eine Ordnungswidrigkeit nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 UVG zu verhängende Geldbuße in Kombination mit einem Fahrverbot regelmäßig geringer ausfallen als ohne das Fahrverbot (vgl. bereits BT-Drs. 18/11272, S. 5). Dem Unterhaltsschuldner würde damit im Rahmen der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 UVG weniger Geld entzogen als bisher. Damit blieben ihm mehr finanzielle Mittel, die für die Erfüllung seiner Unterhaltsverpflichtungen, auch im Wege der Vollstreckung, genutzt werden könnten. In diesem Sinne kommt die Einführung eines Fahrverbots als mögliche Nebenfolge auch der Sicherstellung des Kindesunterhalts zugute.

Die im Einzelfall zu treffende verhältnismäßige Entscheidung, ob von der gesetzlich eröffneten Möglichkeit, ein Fahrverbot neben einer Geldbuße anzuordnen, Gebrauch gemacht wird, obliegt dem Ermessen (“kann“) der zuständigen Verfolgungsbehörde bzw. im Falle eines Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid dem entscheidenden Gericht. Dabei ist stets zu beachten, dass Hauptfolge und Nebenfolge – wie auch Haupt- und Nebenstrafe – in einer Wechselwirkung stehen und daher zusammen das Maß des den Täter treffenden Vorwurfs und die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit (§ 17 Absatz 3 OWiG) nicht überschreiten dürfen. Die Verfolgungsbehörde bzw. im Einspruchsfall das Gericht hat somit nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob der Ahndungszweck durch eine Hauptfolge (Geldbuße) allein oder nur durch deren Verbindung mit einem Fahrverbot als Nebenfolge erreicht werden kann. Ahndungszweck im Ordnungswidrigkeitenrecht ist es, den Betroffenen durch eine eindringliche Pflichtenmahnung zur künftigen Einhaltung der Rechtsordnung zu bewegen und begangenes Verwaltungsunrecht zu sühnen. Die verhängte Geldbuße dient primär als Pflichtenermahnung und präventive Maßnahme zur Verhinderung von weiteren Ordnungsverstößen. Die zusätzliche Möglichkeit zur Anordnung eines Fahrverbots verfolgt ebenfalls diesen spezialpräventiven Zweck und zielt darauf, den Elternteil, der seine Auskunftspflicht nach 6 Absatz 1 UVG verletzt, durch eine Kombination von Haupt- und Nebenfolge unter Berücksichtigung des Zwecks der Bußgeldbewehrung noch zielgenauer zur Ordnung rufen zu können, wenn dies nicht allein mittels einer Geldbuße gelingt. Vor diesem Hintergrund soll die Auferlegung eines Fahrverbots nur erwogen werden können, wenn dies zur Einwirkung auf den Täter erforderlich erscheint. Dementsprechend ist dies als Voraussetzung in § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 UVG geregelt. Die Verfolgungsbehörde bzw. das Gericht hat insbesondere zu klären, ob eine täterungünstige Legalprognose die zusätzliche Verhängung eines Fahrverbots, in der Regel unter Verringerung der ansonsten gebotenen Geldbuße, tatsächlich erfordert. Dies kommt sowohl bei einem lediglich fahrlässigen als auch bei einem erstmaligen Verstoß nicht in Betracht, sondern kann erst dann der Fall sein, wenn der Täter vorsätzlich die Auskunft unterlässt und eine frühere Geldbuße wegen eines gleichartigen Verstoßes allein bei dem Betroffenen keinen hinreichenden Eindruck hinterlassen hat, um ihn von weiteren Auskunftspflichtverletzungen abzuhalten. Dementsprechend sind in § 10 Absatz 3 Satz 1 UVG die vorsätzliche Begehung der Ordnungswidrigkeit und in § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 UVG die wiederholte Festsetzung einer Geldbuße wegen einer vorsätzlichen Auskunftspflichtverletzung – neben der Erforderlichkeit des Fahrverbots zur Einwirkung auf den Täter – als Voraussetzung für die Anordnung des Fahrverbots geregelt. Der Begrenzung der Regelung auf eine wiederholte Tatbegehung innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Festsetzung einer

Geldbuße über die frühere vorsätzliche Auskunftspflichtverletzung liegt die Erwägung zugrunde, dass eine frühere gleichartige Ordnungswidrigkeit zwar den Vorwurf, der den Täter trifft (Zumessungskriterium nach § 17 Absatz 3 OWiG), erhöhen und deshalb eine höhere Geldbuße bei einer wiederholten gleichartigen Tat rechtfertigen kann. Jedoch gilt dies insbesondere dann nicht, wenn die frühere Ordnungswidrigkeit, sofern sie in einem Register erfasst wird, bereits getilgt oder tilgungsreif ist, oder Tilgungsreife bei einer nur fiktiv gedachten Eintragung gegeben wäre, wenn es für entsprechende Ordnungswidrigkeiten ein Register gäbe. Demnach können frühere Geldbußen wegen § 10 Absatz 1 UVG im Rahmen der Zumessung der Rechtsfolgen nicht zeitlich unbegrenzt dem Täter vorgehalten werden. Je länger die frühere Festsetzung der Geldbuße zurückliegt, desto mehr schwinden ihre Appellfunktion und die Möglichkeit, unter anderem hieraus bei einem neuerlichen Verstoß die Notwendigkeit zur Einwirkung auf den Täter mittels eines Fahrverbots ableiten zu können. Die in der Regelung vorgesehenen zwei Jahre orientieren sich dabei an § 25 Absatz 3 StVG, der auch bei Fahrverboten nach dem StVG nach zwei Jahren eine moderatere Gangart beim Vollzug des Fahrverbots vorsieht. Die wiederholte Festsetzung der Geldbuße innerhalb des Zweijahreszeitraums begründet im Übrigen für sich nicht ohne weiteres die Annahme, zur Einwirkung auf den Täter erscheine ein Fahrverbot erforderlich. Hierfür bedarf es der Prüfung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Die Notwendigkeit kann sich dabei beispielsweise aus einem beharrlich wiederholten Verstoß ergeben oder etwa, wenn der Täter zu erkennen gibt, grundsätzlich keine Auskunft erteilen zu wollen.

Liegen sämtliche Voraussetzungen vor, hat die Verwaltungsbehörde bzw. das Gericht zu prüfen, ob die Verhängung eines Fahrverbots neben einer Geldbuße verhältnismäßig ist. Im Rahmen der Ermessensausübung sind insbesondere die Auswirkungen des Fahrverbots im Einzelfall zu berücksichtigen. So kann die Anordnung des Fahrverbots (mittelbar) die finanzielle Leistungsfähigkeit des Auskunftspflichtigen beeinträchtigen, etwa wenn er als Berufskraftfahrer tätig ist. Eine etwaige damit verbundene unbillige Härte für den Betroffenen oder auch für das unterhaltsbedürftige Kind, dessen Unterhalt im Fall eines Arbeitsplatzverlustes des Betroffenen durch das Fahrverbot beeinträchtigt werden kann, ist zu berücksichtigen. Gegebenenfalls ist eine unbillige Härte durch Beschränkung des Fahrverbots auf bestimmte Kraftfahrzeugarten auszuschließen.

Die Bestimmungen zu Dauer und Reichweite des Fahrverbots entsprechen § 25 Absatz 1 StVG. Insbesondere eröffnet die Möglichkeit zur Beschränkung des Fahrverbots auf bestimmte Arten von Fahrzeugen einen weiteren Spielraum zur angemessenen Einwirkung auf den Unterhaltsschuldner. Durch den Verweis auf § 25 Absatz 2 bis 6 und 9 StVG wird zudem sichergestellt, dass das Fahrverbot nach § 10 Absatz 3 UVG nach denselben Grundsätzen vollzogen wird wie das für die in § 25 Absatz 1 StVG genannten Ordnungswidrigkeiten vorgesehene Fahrverbot.

<u>Streichung der bisherigen Zuständigkeitsregelung in § 10 Absatz 3</u>

Die bisher in § 10 Absatz 3 UVG enthaltene Regelung wird gestrichen. Die darin angeordnete Zuständigkeit der landesrechtlich bestimmten Stelle wird bereits durch § 36 Absatz 1 und 2 OWiG gewährleistet.

§ 10 Absatz 3 UVG bestimmte bisher, dass die für das Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständige Behörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG durch Landesrecht bestimmt wird. Auf dieser Grundlage haben viele Länder Zuständigkeitsbestimmungen in Form von Landesgesetzen getroffen. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 UVG wurde dabei regelmäßig den kommunalen Jugendämtern zugewiesen. Soweit ein Land keine Zuständigkeitsbestimmung getroffen hat, fand § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a OWiG Anwendung; danach war die fachlich zuständige oberste Landesbehörde für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach § 10 UVG zuständig.

Auch nach Streichung von § 10 Absatz 3 UVG ist nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG vorrangig die spezialgesetzlich bestimmte Behörde für das Ordnungswidrigkeitenverfahren

zuständig. Im Kontext des UVG, das durch die Länder ausgeführt wird, kann eine solche spezialgesetzliche Zuständigkeitsbestimmung durch (formelles) Landesgesetz erfolgen. Die bestehenden landesgesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen sind daher weiterhin maßgeblich. Sofern ein Land keine landesgesetzliche Zuständigkeitsbestimmung trifft, richtet sich die Zuständigkeit weiterhin § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 2 OWiG. Zuständig ist dann grundsätzlich die fachlich zuständige oberste Landesbehörde (§ 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a OWiG); die Landesregierung kann die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle übertragen (§ 36 Absatz 2 OWiG).

Zu Nummer 4 (§ 11 Absatz 3)

Die Neuregelung des § 1 Absatz 3 UVG findet nur auf diejenigen Kinder Anwendung, für die ein Antrag auf Zahlung von Unterhaltsleistungen gemäß § 9 Absatz 1 UVG erstmals nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt wurde. Eine Anwendung auf Bestandsfälle wird dadurch ausgeschlossen. Dies verhindert, dass alleinerziehenden Elternteilen zu einem Zeitpunkt das Risiko einer fehlenden rechtlichen Klärung der Vaterschaft oder Mutterschaft des anderen Elternteils zugewiesen wird, zu dem sie diese Klärung infolge von Zeitablauf möglicherweise nicht mehr zumutbar herbeiführen können.

Zu Artikel 2 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 21)

Während der Dauer eines Fahrverbots ist es der betroffenen Person verboten, im Straßenverkehr Fahrzeuge der Arten zu führen, auf die sich das Fahrverbot bezieht. Verstöße gegen dieses Verbot stellen nach § 21 Absatz 1 StVG-E eine Straftat dar, die nach § 21 Absatz 3 StVG unter anderem zur Einziehung des Kraftfahrzeugs, auf das sich die Tat bezieht, führen kann. § 21 Absatz 1 und 3 StVG beziehen sich ihrem Wortlaut nach bisher nur auf Fahrverbote, die aufgrund von § 44 StGB oder § 25 StVG verhängt wurden. Durch die Neuregelung werden sie auf die neu eingeführten Fahrverbote aufgrund von § 10 Absatz 3 UVG erweitert. So ist gewährleistet, dass Verstöße gegen Fahrverbote unabhängig davon, nach welcher Vorschrift das Fahrverbot verhängt wurde, dieselben Folgen haben.

Zu Nummer 2 (§ 28)

§ 28 StVG regelt Führung und Inhalt des Fahreignungsregisters. Zweck des Fahreignungsregisters ist es, alle gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Entscheidungen auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts zusammenzuführen und zur Verwertung bereitzuhalten, um den Gerichten und Verkehrsbehörden das für ihre Aufgaben notwendige Tatsachenmaterial zur Verfügung zu stellen. § 28 Absatz 3 Buchstabe a StVG ordnet aus diesem Grund unter anderem die Eintragung von Fahrverboten nach § 25 StVG an, die als Rechtsfolge der darin genannten Ordnungswidrigkeiten verhängt wurden. Durch Einführung des neuen § 28 Absatz 3 Buchstabe d StVG werden nunmehr auch Fahrverbote aufgrund von § 10 Absatz 3 UVG eingetragen. Dadurch wird gewährleistet, dass das Fahreignungsregister weiterhin seine Funktion der Zusammenführung aller für das Führen von Fahrzeugen im Straßenverkehr relevanten gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen erfüllt. Weiter wird gewährleistet, dass etwa die Polizei- und Ordnungsbehörden durch eine Abfrage im Zentralen Verkehrsinformationssystem im Rahmen einer Verkehrskontrolle etwaige Straftaten nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 StVG durch Führen eines vom Fahrverbot erfassten Kraftfahrzeugs während der Dauer des Fahrverbots feststellen können.

Zu Nummer 3 (§ 30)

§ 30 Absatz 1 StVG regelt, welche Behörden zum Abruf der im Fahreignungsregister enthaltenen Daten berechtigt sind. Das Fahreignungsregister enthält unter anderem Informationen darüber, wer welche Fahrerlaubnis besitzt und inwieweit gegen jemanden bereits

Fahrverbote verhängt wurden. Diese Informationen benötigt die nach dem UVG zuständige Behörde zur sachgerechten Entscheidung darüber, ob sie im Einzelfall ein Fahrverbot für eine Ordnungswidrigkeit nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 UVG verhängt. In seiner neuen Fassung berechtigt § 30 Absatz 1 StVG auch die nach dem UVG zuständige Behörde zum Datenabruf.

Zu Artikel 3 (Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung)

§ 60 Absatz 4 FeV konkretisiert, welche Daten im Rahmen von Verkehrs- und Grenzkontrollen übermittelt werden dürfen. Um sicherzustellen, dass im Rahmen dessen auch Fahrverbote nach § 10 Absatz 3 UVG übermittelt werden dürfen, ist die Änderung erforderlich.

Zu Artikel 4 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Nach § 850d Absatz 1 Satz 1 ZPO sind wegen der Unterhaltsansprüche, die kraft Gesetzes einem Verwandten, dem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, dem Lebenspartner, einem früheren Lebenspartner oder nach §§ 1615l, 1615n des Bürgerlichen Gesetzbuchs einem Elternteil zustehen, das Arbeitseinkommen und die in § 850a Nummer 1, 2 und 4 ZPO genannten Bezüge ohne die in § 850c bezeichneten Beschränkungen pfändbar. § 850d Absatz 1 Satz 2 ZPO regelt, dass dem Schuldner jedoch so viel zu belassen ist, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den dem Gläubiger vorgehenden Berechtigten oder zur gleichmäßigen Befriedigung der dem Gläubiger gleichstehenden Berechtigten bedarf; von den in § 850a Nummer 1, 2 und 4 ZPO genannten Bezügen hat ihm nach geltender Rechtslage mindestens die Hälfte des nach § 850a ZPO unpfändbaren Betrages zu verbleiben.

Der Entwurf schlägt vor, hinsichtlich der in § 850a Nummer 2 und 4 ZPO genannten Bezüge die Rückausnahme des § 850d Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz zu streichen. Damit werden die gemäß § 850a Nummer 2 ZPO genannten unpfändbaren Beträge des Urlaubsgeldes, der Zuwendungen aus Anlass eines besonderen Betriebsereignisses und Treugelder, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen, in vollem Umfang ohne die in § 850c ZPO genannten Beschränkungen pfändbar. Ebenso werden die gemäß § 850a Nummer 4 ZPO genannten Weihnachtsvergütungen, die bis zu der Hälfte des Betrages, dessen Höhe sich nach Aufrundung des monatlichen Freibetrages nach § 850c Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 ZPO auf den nächsten vollen 10-Euro-Betrag ergibt, unpfändbar sind, für Unterhaltsschuldner in diesem Umfang nunmehr zusätzlich pfändbar.

In Satz 1 und Satz 2 wurden folgende redaktionelle Änderungen vorgenommen: Die Angabe „Nr.“ wurde durch die Angabe „Nummer“ ersetzt.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Neuregelung des § 1 Absatz 5 UVG, durch welche eine Höchsteinkommensgrenze für die UVG-Leistungsberechtigung eingeführt wird, soll am 1. Januar 2029 in Kraft treten. Den Ländern und Kommunen soll hierdurch ausreichend Zeit zur Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen für die erforderliche Einkommensprüfung im Rahmen der UVG-Leistungsverwaltung eingeräumt werden.

Im Übrigen soll das Gesetz schnellstmöglich Wirkung entfalten und daher am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.